

Benutzungsordnung für das Waldseebad der Stadt Gaggenau

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2006 folgende Benutzungsordnung für die Einrichtung „Waldseebad“ als öffentliches Freibad der Stadt Gaggenau beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

1. Das Bad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gaggenau, deren Benutzung und Wirtschaftsführung privatrechtlich geregelt ist.
2. Die Stadt Gaggenau betreibt das Bad als naturbelassenes Bad mit biologischer Wasseraufbereitung ohne chemische Desinfektion des Badewassers.
3. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.

§ 2

Geltungsbereich

- 1 Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich
2. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen sowie die Entgeltordnung an.
3. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter bzw. Organisator für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.

§ 3

Benutzungsberechtigte

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen mit anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen u.ä.(in Zweifelsfällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - d) Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt.

2. Kindern bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Dies gilt nicht für Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, die das Schwimmen beherrschen. Hierzu kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises (z. B. Schwimmbabzeichen in Bronze u.ä.) verlangt werden.
3. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
4. Die Zulassung von Schulklassen, schwimmsporttreibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen erfolgt durch die Stadtverwaltung.
5. Die gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht bzw. Unterweisung ist nicht zugelassen. Gleiches gilt für das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten für den Freibadbetrieb werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und öffentlich und durch Aushang am Eingang bekannt gegeben. An Schlechtwettertagen kann der Betrieb des Bades ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
2. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann die Betriebsleitung die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken oder vorübergehend sperren.

§ 5 Benutzungszeit, Kassenschluss

1. Die Benutzungszeit wird in der Entgeltordnung geregelt.
2. Der Zutritt zum Bad ist 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten nicht mehr gestattet. Ab diesem Zeitpunkt wird die Kasse geschlossen. Das Aufsichtspersonal kann ab 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zum Verlassen des Bades auffordern. Das Bad ist mit Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 6 Eintrittspreise, Tarife

1. Die Eintrittspreise und Tarife werden in einer gesonderten Entgeltordnung geregelt. Diese wird am Eingang ausgehängt.
2. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen oder erstattet. Das Gleiche gilt für verlorene Eintrittskarten oder nicht ausgenutzte Badezeiten.

§ 7 Zutritt

1. Jeder Besucher hat für die Benutzung des Bades eine Eintrittskarte entsprechend der Entgeltordnung an der Kasse zu lösen. Mehrfach-/Saisonkarten sind dem Kassenpersonal vorzulegen.
2. Der Zugang zu den Umkleieräumen und Becken sowie zu den anderen für die Besucher vorgesehen Räumlichkeiten ist nur unter Benutzung der hierfür ausgewiesenen Zugänge gestattet. Für das Umkleiden sollen die dafür vorgesehenen Umkleidekabinen benutzt werden.

3. Das Betreten von Räumen und Bereichen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind (z. B. Maschinenraum, Regenerationsteiche u.a.) ist untersagt.
4. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

§ 8 Verhalten im Bad

1. Die Badeeinrichtungen, sonstigen Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur entsprechend dem dafür vorgesehenen Zweck benutzt werden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Bei Verunreinigungen kann außerdem ein Reinigungsentgelt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden. Findet ein Besucher Räume, Einrichtungen oder Geräte verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.
2. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten.
 - b) Das Grillen.
 - c) Essen, Trinken und Rauchen in den Bereichen der Schwimmbecken und deren Umgängen.
 - d) Ausspucken innerhalb des Badgeländes, des Badewassers und der Räumlichkeiten sowie jede andere Verunreinigung.
 - e) Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen und scharfen Gegenständen (insbesondere Glas). Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnissen einzubringen.
 - f) Abhalten von Gruppenfeiern und Ähnlichem.

§ 9 Körperreinigung

1. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

§ 10 Verhalten im Schwimmbecken

1. Die Benutzung der Schwimmbecken hat unter gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen.
2. In den Schwimmbecken dürfen grundsätzlich keine Badeschuhe getragen werden. Die Randbereiche der Wasserflächen, insbesondere der Sandstrand und die Holzdecks, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet, wenn dadurch der Badebetrieb gestört wird. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

5. Das Einspringen ist nur an den dafür kenntlich gemachten Stellen zulässig. Das Hineinstoßen oder Werfen von Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
6. Die Schwimmbecken dürfen nur an den dafür vorgesehenen Treppen und Leitern verlassen werden.
7. Die Benutzung der Sprunganlage/Sprungklippe erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und bei Anwesenheit des Aufsichtspersonals gestattet. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal. Beim Springen ist unbedingt auf folgendes zu achten:
 - a) Der Sprungbereich muss frei sein.
 - b) Es darf nur eine Person die Absprungstelle betreten.
 - c) Beim Sprung darf keine Beeinträchtigung anderer Besucher erfolgen.
 - d) Der Sprungbereich ist unverzüglich nach dem Sprung zu verlassen.
8. Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben die Nichtschwimmerbereiche zu benutzen. Sie haben den Umgang der Tiefbecken besonders vorsichtig zu betreten.

§ 11

Aufsicht und Hausrecht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Es übt daher gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Beschilderungen sind zu beachten.
2. Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
3. Das Nichtbeachten von Anweisungen des Aufsichtspersonals zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie zur Einhaltung der Benutzungsordnung stellt einen Hausfriedensbruch im Sinne des Strafgesetzbuchs dar und kann zur Anzeige gebracht werden.

§ 12

Haftung

1. Die Benutzung des Bades einschließlich sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Die Stadt haftet nicht bei Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen, auch wenn diese ordnungsgemäß in den Garderobenschränken aufbewahrt wurden. Eine Verwahrung von Gegenständen, insbesondere von Geld und Wertsachen, durch die Stadt oder das Aufsichtspersonal erfolgt nicht.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4. Entstehen Sach- oder Personenschäden durch die Missachtung von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder von Anordnungen des Aufsichtspersonals, so haftet der Verursacher in vollem Umfang. Sofern deswegen Ersatzansprüche gegen die Stadt Gaggenau geltend gemacht werden, hat der Verursacher sie in vollem Umfang vom Schadensersatz freizustellen.

§ 13 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an das Aufsichtspersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

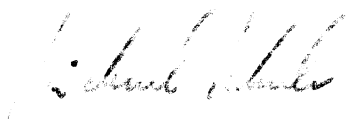
§ 14 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen. Sie können auch bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Hauptstr. 71, oder per E-mail: Stadtbauamt@Gaggenau.de, vorgebracht werden.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01. April 2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 20. Juni 1977 einschließlich sämtlicher Änderungen sowie die dieser Benutzungsordnung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, 21. Februar 2006



Michael Schulz
Oberbürgermeister